

## Benutzungsordnung

### der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) SGV NW 2023 hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 25.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt Werne unterhält den „Kolpingsaal der Stadt Werne“ (Alte Münsterstr. 12, 59368 Werne) als Örtliche Begegnungsstätte. Sie wird als öffentliche, nicht vereinsgebundene Begegnungsstätte geführt und ist ganzjährig für jeden zugänglich.
- (2) Der Kolpingsaal kann als Örtliche Begegnungsstätte der Stadt Werne oder privat im Rahmen des verpachteten Gaststättenbetriebes genutzt werden. Bei Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 hat der Veranstalter die freie Wahl zwischen beiden Nutzungsformen.
- (3) Diese Satzung regelt nur die Nutzung des Kolpingsaales als Örtliche Begegnungsstätte in Regie der Stadt Werne.
- (4) Als Örtliche Begegnungsstätte stehen die Räumlichkeiten der Bürgerschaft der Stadt Werne (insbesondere den örtlichen Vereinen, Verbänden, Gruppen und Vereinigungen) und der Stadt selbst für:
  - kulturelle,
  - soziale,
  - gemeinnützige,
  - bildungsfördernde,
  - politische
  - oder sonst dem öffentlichen Zweck dienende Veranstaltungen zur Verfügung.
- (5) Im Rahmen des Gaststättenbetriebes können die Räumlichkeiten für private und öffentliche Veranstaltungen unter Beachtung der geltenden Gesetze und des genehmigten Nutzungszwecks genutzt werden.

Die unter § 1 Abs. 4 aufgeführten Veranstaltungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (6) Die Räumlichkeiten können unabhängig voneinander genutzt werden, soweit eine Parallelnutzung in den anderen Räumen dies nicht ausschließt. Raumübergreifende Veranstaltungen sind zulässig.

## § 2

### Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Ein schriftlicher Nutzungsantrag ist in der Regel mindestens 4 Monate vor der geplanten Veranstaltung bei der Stadt Werne, Aufgabenbereich 42 - Kultur -, Kurt-Schumacher-Platz 8 - 10, 59368 Werne, einzureichen.
- (2) Jede Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.

## § 3

### Nutzungsbedingungen

- (1) Der vom Veranstalter benannte Verantwortliche hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen. Die entsprechenden Räumlichkeiten werden durch die Stadt Werne oder deren Beauftragten übergeben. Bei Übergabe hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen. Trägt der Veranstalter keine dementsprechenden Bedenken vor, so gelten die Räume als einwandfrei übergeben.
- (2) Die Nutzung darf nur in Übereinstimmung mit dem genehmigten Nutzungszweck erfolgen. Die überlassenen Räumlichkeiten/Einrichtungen/Anlagen/Inventar sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Eine räumliche Veränderung des Inventars ist nur mit Zustimmung der Stadt Werne oder deren Beauftragten zulässig. Mögliche Schädigungen sind unverzüglich anzuzeigen und zu ersetzen. Beeinträchtigungen Dritter sind soweit möglich auszuschließen.
- (3) Das Benageln, Bekleben und Beschriften von Fußböden, Wänden, Decken oder des Inventars ist nicht gestattet. Bei Reihenbestuhlung ist Rauchen untersagt.
- (4) Vor- und Nachbereitungen können nur in Abstimmung mit der Stadt Werne oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Die Nutzungszeit beginnt mit der Vorbereitungszeit.
- (5) Das Ende der Veranstaltung ist anzuzeigen. Vor Veranstaltungsbeginn wird mit dem Veranstalter entsprechend der Genehmigung eine Übergabe der Räume durchgeführt. Dabei ist die Dauer der Veranstaltung festzuhalten.

- (6) Eingebraachte Gegenstände sind vom Veranstalter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Veranstalters, eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Stadt ausdrücklich ausgeschlossen.
- (7) Der Veranstalter ist zur Einhaltung der Nachtruhe verpflichtet. Gemäß § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz NW sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe stören. Ausnahmegenehmigungen sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen.
- (8) Gemäß §§ 1 und 2 Landesabfallgesetz NW darf zur Vermeidung und Verringerung von Abfällen kein Wegwerfgeschirr verwendet werden.
- (9) Die Werbung für Veranstaltungen Dritter ist Sache des Veranstalters. Die Stadt Werne kann in allen Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 die Vorlage des Werbematerials für die in ihren Räumen stattfindenden Veranstaltungen verlangen und die Veröffentlichung bzw. die Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung der Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist.

## § 4

### Genehmigungen/Sicherheitsbelange

- (1) Die Nutzungsgenehmigung der Räumlichkeiten schließt die durch die Veranstaltung evtl. erforderlichen sonstigen Genehmigungen sowie die GEMA-Erlaubnis nicht ein. Diese Genehmigungen sind vom Veranstalter rechtzeitig einzuholen. Steuerpflichtige Veranstaltungen sind entsprechend anzumelden. Entsprechende Kosten/Steuern gehen zu Lasten der Veranstalter.
- (2) Die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Veranstalter.
- (3) Die erforderliche Anwesenheit von Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst ist durch den Veranstalter zu veranlassen. Entstehende Kosten trägt der Veranstalter.
- (4) Der Veranstalter hat für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (bauordnungsrechtliche, brandschutztechnische, betriebstechnische Vorschriften sowie Versammlungsstättenverordnung usw.) Sorge zu tragen und die Anweisungen der Sicherheitsorgane zu befolgen.

## § 5 Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten. Die Stadt Werne oder deren Beauftragte üben gegenüber dem genannten Personenkreis das Hausrecht aus. Dienstkräften der Stadt Werne und deren Beauftragten ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu jeder Veranstaltung zu gestatten.

## § 6 Nutzungsentgelt

- (1) Bei Überlassung der Räumlichkeiten werden Entgelte erhoben.
- (2) Näheres regelt die Nutzungsentgeltordnung für den Kolpingsaal der Stadt Werne.

## § 7 Rückgabe und Reinigung

Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat frei von selbst eingebrachtem Gerät zu erfolgen. In Ausnahmefällen (umfangreiche Nachbereitung) muß die Abrüstzeit mit der Stadt Werne oder deren Beauftragten abgestimmt werden. Eine erforderliche Reinigung wird von der Stadt Werne oder Beauftragten vorgenommen/veranlaßt. Die Kosten der Reinigung trägt der Veranstalter, soweit sie nicht bereits im Nutzungsentgelt enthalten sind (normale Reinigung).

## § 8 Widerruf der Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Werne ist berechtigt, die Genehmigung aus wichtigem Grund jederzeit zu widerrufen. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn
  1. der Veranstalter das festgesetzte Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet,
  2. Tatsachen bekannt werden, die der Nutzungsordnung und dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
  3. behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse nicht vorliegen,
  4. eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,

5. Sicherheitserfordernisse vom Veranstalter nicht wahrgenommen und eingehalten werden,
6. durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände die Nutzung der Räumlichkeiten nicht möglich ist.

Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz besteht nicht. In den Fällen 1. bis 5. ist der Veranstalter verpflichtet, 50 % des Nutzungsentgelts zu zahlen. Nach Ziff. 6 ist die Stadt dem Veranstalter zur Rückzahlung eines schon gezahlten Nutzungsentgelts verpflichtet.

## § 9 Haftung

- (1) Der Veranstalter trägt das Veranstaltungsrisiko.
- (2) Der Veranstalter haftet der Stadt für alle Schäden an Personen, Sachen, Gebäuden und Außenanlagen - einschl. etwaiger Folgeschäden -, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für solche Schäden, die durch Verstoß gegen diese Nutzungsordnung und durch unsachgemäßen Gebrauch von Einrichtungsgegenständen und Gerät bedingt sind.
- (3) Der Veranstalter stellt die Stadt von veranstaltungsbedingten eigenen sowie Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (4) Die Stadt kann verlangen, daß sich der Veranstalter je nach Art der Veranstaltung gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern hat.
- (5) Mehrere Veranstalter haften bei Beschädigungen der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.

## § 10 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Benutzungsordnung entstehenden Streitigkeiten gilt Werne.

## § 11 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

# Amtsblatt der Stadt Werne

V/25 Jahrgang: 1997

Ausgabe: 11

Ausgabetag: 03.09.1997

---

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 03.09.1997

gez. Wichmann  
Bürgermeister